

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Aufhebung der Satzung**  
**über die förmliche Festlegung**  
**des Sanierungsgebiets „Vorstadt/Amorbacher Straße“ in Mudau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mudau beschließt auf Grund von § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 17.05.2023 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Vorstadt/Amorbacher Straße“:

**§ 1**  
**Aufhebung**

Die Satzung der Gemeinde Mudau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Vorstadt/Amorbacher Straße“ vom 29.06.2011, rechtskräftig seit 08.07.2011, erweitert am 14.09.2016, rechtskräftig seit 23.09.2016, teilaufgehoben am 12.12.2021, rechtsverbindlich seit dem 24.12.2021, wird aufgehoben.

Die Abgrenzung des aufgehobenen Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan in Anlage 1 zu dieser Satzung vom 26.04.2023. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Mudau, den 19.05.2023

gez.

Dr. Norbert Rippberger  
Bürgermeister

Anlage: Abgrenzungsplan

## **HINWEISE:**

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Mudau geltend zu machen. der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten im Rathaus von Mudau von jedermann eingesehen werden.

Mudau, den 19.05.2023

.....  
Dr. Norbert Rippberger  
Bürgermeister